



Gemeinde Margetshöchheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES MARGETSHÖCHHEIM

Sitzungsdatum:	Dienstag, 11.10.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Bebauungsplan Fahracker, Bebauungsplanentwurf, Beschluss zu Festsetzungen und zum Flächenumgriff | BV/459/2016 |
| 2 | Jahresrechnung 2015
- Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung | FV/107/2016 |
| 3 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts | FV/116/2016 |
| 4 | Erhebung von Straßenausbaubeiträgen; Information zur Neuregelung des KAG | HA/343/2016 |
| 5 | Informationen und Termine | HA/346/2016 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Brohm, Waldemar 1. BGM

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Christian
Baumeister, Sebastian
Etthöfer, Peter 2. BGM
Götz, Lukas
Götz, Norbert
Haupt, Simon
Kircher, Daniela
Lutz, Werner
Marquardt, Angela
Raps, Andreas
Reuther, Marion
Stadler, Werner
Tratz, Norbert
Will-Lutz, Barbara
Winkler, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haupt-Kreutzer, Christine

1. Bürgermeister Waldemar Brohm eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Margetshöchheim fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Gemeinderat dem am 20.09.2016 verstorbenen Ehrenbürger der Gemeinde, Herrn Edgar Frischholz.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Bebauungsplan Fahracker, Bebauungsplanentwurf, Beschluss zu Festsetzungen und zum Flächenumgriff
--------------	---

Um die Planungen für das Sondergebiet „Freizeit- und Sportanlagen Fahracker“ fortzusetzen, ist zunächst zu klären, welchen Flächenumgriff dieses Gebiet künftig umfassen soll. Das bisher in die Planung einbezogene Gebiet umfasst die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche bis zum Grundstück „Am Sportplatz 5“.

Wie bereits in der Sitzung am 10.05.2016 erörtert wurde, könnte auch das weiter südlich gelegene Gebiet mit geplantem Grillplatz und die von Bahn südlich der Bahnbrücke erworbenen Fläche einbezogen werden, um künftig Sport- und Freizeitanlagen zu errichten. Hierzu wäre aber dann auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Frau Eick, Ingenieurbüro Arz, stellte sowohl den bisherigen Planungsumfang als auch die mögliche Erweiterung in Richtung Süden dar und empfahl, Flächen für Sportanlagen als Sondergebiet ohne konkrete Zuordnung zu entsprechenden Sportarten auszuweisen. Hierdurch ergäbe sich in der weiteren Planung eine höhere Flexibilität. Nachdem der Bereich des Grillplatzes bereits vollständig beplant ist, wäre es letztlich logische Folge, das Sondergebiet Sport und Freizeit in Richtung Süden zu erweitern.

Der von Frau Eick vorgestellte Plan enthielt bereits erste Vorschläge für zweckmäßige Festsetzungen sowie auch eine Zufahrt über den bereits bestehenden Fußweg. Die Details der Festsetzungen sollen jedoch erst dann konkret ausgearbeitet werden, wenn über den Flächenumfang beschlossen ist.

Der Gemeinderat befürwortete grundsätzlich die vorgeschlagene Erweiterung, wobei auch angeführt wurde, dass die im Erweiterungsgebiet liegenden Anwohner im Verfahren beteiligt werden. Nach weiterer, eingehender Beratung fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Zur Fortführung der Planungen für das Sondergebiet „Freizeit- und Sportanlagen Fahracker“ wird beschlossen, das Gebiet in Richtung Süden zu erweitern und sowohl den geplanten Grillplatz als auch die von der Bahn erworbene Fläche einzubeziehen.

Die vom Ingenieurbüro Arz vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen werden inhaltlich zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Festsetzungen zunächst mit dem Landratsamt Würzburg abzustimmen.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

Jahresrechnung 2015
TOP 2 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Am 19. September 2016 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Margetshöchheim geprüft. Auf den vorliegenden Rechenschaftsbericht und die Liste der Überschreitungen mit Erläuterungen wird verwiesen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderat Norbert Götz, wird in der Sitzung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 berichtet.

Prüfungsfeststellungen:

1. Rechnungsergebnis (S. 4)

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	5.194.625,08 €	1.206.980,96 €	6.401.606,04 €
+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter KER	35,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Solleinnahmen	5.194.590,08 €	1.206.980,96 €	6.401.571,04 €
Soll-Ausgaben	5.194.590,08 €	1.206.980,96 €	6.401.571,04 €
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	761.484,97 €		761.484,97 €
Überschuss gemäß § 79 Abs. 3 S.2 KommHV		0,00 €	0,00 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bereinigte Sollausgaben	5.194.590,08 €	1.206.980,96 €	6.401.571,04 €
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Verwahrgelder (S. 216)

und Vorschüsse (S. 216)

Einnahmen	5.252.995,45 €	1.638,85 €
Ausgaben	3.539.801,59 €	1.646,84 €

2. Haushaltsüberschreitungen (Liste der Überschreitungen)

Verwaltungshaushalt (Anordnungen)	1.772.548,99 €	
Haushaltsansätze	989.900,00 €	
Überschreitungen:		782.648,99 €
Vermögenshaushalt (Anordnungen)	705.827,77 €	
Haushaltsansätze	553.100,00 €	
Überschreitungen:		152.727,77 €
Gesamtüberschreitungen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt:		935.376,76 €

3. Mehr/Wenigereinnahmen des Verwaltungshaushaltes (S. 86/87)

Solleinnahmen	5.194.625,08 €	
Haushaltsansatz	4.952.300,00 €	
Mehr-Einnahmen:		242.325,08 €

Weitere Feststellungen:

- Die Förderung der Planungskosten (Rechnung Arz) durch den Freistaat Bayern für den Radwegeausbau soll geprüft werden.
- Die Rückzahlung des Darlehens an die Tagespflege soll für 2017 angestrebt werden.
- Für die gemeindlichen Darlehen soll das Bestehen eines Sonderkündigungsrechts nach BGB geprüft werden.
- Es wird angeregt, dass der Heckenschnitt im Friedhof künftig durch die Bauhofmitarbeiter erfolgt, nicht durch externe Firmen.

Die Überschreitungen der Haushaltsansätze können nachträglich pauschal genehmigt werden.

Ebenso kann dem Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2015 empfohlen und Entlastung erteilt werden.

Beschluss:

1. Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2015 gemäß der vorliegenden Liste der Überschreitungen werden nachträglich genehmigt.
2. Die Rechnung der Gemeinde Margetshöchheim für das Haushaltjahr 2015 wird entsprechend dem vorliegenden Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt und Entlastung erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Zu den Feststellungen wurden folgende Erläuterungen gegeben:

- Förderung Planungskosten Radwegeausbau: Hier findet mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion am 25.10.2016, 10 Uhr, eine ergänzende Begehung statt, deren Ergebnis in die Planung einbezogen wird. Erst nach Fertigstellung der Planung kann eine entsprechende Förderung über das Zuwendungsverfahren beantragt werden.
- Rückzahlung Darlehen Tagespflege: Bürgermeister Brohm erläuterte, dass das Darlehen als Verbindlichkeit in die Bilanz eingestellt sei und es Ziel sei, ab 2017 eine schrittweise Rückzahlung zu veranlassen.
- Kündigung gemeindlicher Darlehen: Der Kämmerer, Herr Hartmann, erläuterte, dass lediglich derzeit drei kleinere Darlehen kündbar seien, es sei jedoch in Anbetracht der geringen Effekte sinnvoll, die Ablösung dieser Darlehen im Zusammenhang mit künftigen, höheren Darlehensaufnahmen zu tilgen.
- Heckenschnitt Friedhof: Die Einholung von Alternativangeboten und ein Kostenvergleich mit Eigenleistungen kann erst ab 2017 erfolgen. Hierüber wird entsprechend rechtzeitig berichtet.

TOP 3	Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts
--------------	--

„Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die

Neuerung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. Auf Antrag kann die alte Regelung bis 31.12.2020 fortgeführt werden.

Damit wird künftig eine KdöR gem. § 2b UStG ab dem ersten Euro unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Vereinbarung erbringt. Lediglich bei Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen, ist gem. § 2b UStG keine Unternehmereigenschaft gegeben, wenn die KdöR typische hoheitliche Leistungen (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) erbringt oder Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Basis erbringt, die auch ein Privatunternehmer erbringen könnte, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.“ schreibt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Rundbrief vom 03.03.2016.

Das im RS des BKPV erwähnte BMF-Schreiben, das nähere Erläuterungen zu Umsetzung des neuen Rechts geben soll, muss laut BayGT erst noch mit den Ländern abgestimmt werden, liegt aber noch nicht vor. Es ist daher wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass dieses BMF-Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Dennoch muss jede KdöR bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abgeben, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und dass die umsatzsteuerrechtlichen Tatbestände weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen, wenn sie das alte Recht weiter nutzen will, was bis zum 31.12.2020 möglich ist.

Da wir vom neuen Recht keine Vorteile erwarten können, sollten wir der Empfehlung des BayGT folgen, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das alte Recht für uns weiter gelten soll. Diese Erklärung kann jederzeit nach aktuellem Stand zum Beginn des nächsten Kalenderjahres nach fernmündlicher Aussage des Finanzministeriums gegenüber dem BayGT sogar rückwirkend widerrufen werden.

Falls vom vorgenannten Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt ab 01.01.2017 automatisch und unwiderruflich das neue Umsatzsteuerrecht.

Aus dem Gemeinderat wurde vorgetragen, dass eine entsprechende Anwendung beim Umbau der Margarethenhalle sowie bei der Ergänzung der Licht- und Tontechnik durch Vorsteuerabzugsbeträge grundsätzlich Vorteile gegeben sein könnten. Hier hatte der Gemeinderat aber bereits vor einiger Zeit sich gegen eine entsprechende Regelung ausgesprochen. Diese Alternative ist im Übrigen auch unabhängig von der Neuregelung des § 2b UStG. Nach weiterer Beratung fasste der Gemeinderat folgende

Beschlüsse:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.
2. alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2B UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.
3. bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Aufgrund der oftmals heftigen Diskussionen zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ und der damit häufig einhergehenden hohen Belastungen für beitragspflichtige Eigentümer hat der Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes veranlasst.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Einführung eines „Wiederkehrenden Beitrages“, der als Alternative zur bisherigen, anlagenbezogenen Beitragserhebung auch in anderen Bundesländern bereits eingeführt worden ist. Neben diesem „Wiederkehrenden Beitrag“ wurden auch weitere Regelungen zu Stundungen, Ratenzahlung und Verrentung verabschiedet. In der Sitzung wurde insbesondere über die Neuregelung der „Wiederkehrenden Beiträge“ informiert.

Mit der Einführung des „Wiederkehrenden Beitrages“ soll die Beitragsschuld innerhalb eines begrenzten Zeitraumes auf eine größere Zahl von Beitragspflichtigen (Solidargemeinschaft) verteilt und damit die Beitragsschuld des Einzelnen gestreckt und vermindert werden.

Die Voraussetzungen sind jedoch aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung sehr eng. Zunächst müssen Anrechnungseinheiten gebildet werden, denen aus der Inanspruchnahme der Erschließungsanlage ein konkret-individuell Vorteil zuzurechnen ist. Aufgrund des Straßensystems in Margetshöchheim mit der Trennung durch die St 2300 und der Bahnlinie ergäben sich vermutlich 3 Abrechnungseinheiten für das Ortsgebiet sowie eine Einzelabrechnung für die Straße „Bachwiese“. Weiterhin wäre bei der Bildung einer Abrechnungseinheit ggf. auch zu beurteilen, ob innerhalb des Gebietes ein gravierender, strukturell unterschiedlicher Ausbauaufwand der Straßen zu erwarten ist.

Schließlich ist die zeitliche Verteilung des Beitrages auf einen Zeitraum von max. 5 Jahren begrenzt und der jeweilige Eigenanteil der Gemeinde wäre auf ein durchschnittliches Maß zu nivellieren. Letztlich wäre noch eine „Verschonungsregelung“ - in Abhängigkeit zu bereits geleisteten Beiträgen – für Grundstücke, die in den letzten 20 Jahren Beiträge geleistet haben, einzuführen.

Sowohl der Bayerische Gemeindetag als auch der Bayerische Städtetag raten bei Gemeinden, die über eine rechtsgültige Straßenausbaubeitragssatzung verfügen, von der Neueinführung dieses Modells wegen der damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten, des erheblichen Mehraufwandes und der Einschränkung des Handlungsspielraumes dringend ab.

Im Übrigen wird die Beitragserhebung in der Gemeinde Margetshöchheim durch frühzeitige Information der Anlieger sowie Erhebung von Vorausleistungen in 3 – 4 Raten deutlich abgemildert.

Beschlüsse:

Die Gemeinde Margetshöchheim beschließt, dass hinsichtlich der Neuregelung des KAG und der Einführung des „Wiederkehrenden Beitrages“ zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Über weitergehende Regelungen zu Ratenzahlung, Verrentung und Teilerlass des Straßenausbaubeitrages sollte spätestens anlässlich der nächsten, beitragspflichtigen Maßnahme informiert und beschlossen werden.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Ausbau der Mainstraße; Beitragsberechnung

Im Zusammenhang mit dem erörterten Thema „Straßenausbaubeiträge“ trug Bürgermeister Brohm vor, dass auch beim Ausbau der nördlichen Mainstraße die Frage der Erforderlichkeit eingehend zu prüfen sei. Der Gemeinderat war sich dahingehend einig, dass Kosten, die aufgrund gestalterischer Mehraufwendungen durch Pflastern von Straßen und Gehwegen

entstehen, nicht in die Beitragsberechnung einbezogen werden. Der Gemeinderat fasste hierzu schließlich folgenden

Beschluss:

Die Straßenausbaubeiträge bei Ausbau der nördlichen Mainstraße werden auf der Basis eines Fiktiventwurfes (Oberflächenbefestigung durch Asphalt) festgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Die Gemeinderäte Bauer und Etthöfer nahmen aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 5 Informationen und Termine

- Einladung der IKT Bayern zum Symposium Grundwasserschutz am 21.10.16 mit Exkursion,
- Bewilligung der Mittel zur Ausarbeitung des Parkraumkonzeptes und Auszahlung der Fördermittel für das ISEK
- Barrierefreies Rathaus, Architektenvertrag, Beauftragung der Leistungsphase 5 – 7: Da die vorzeitige Baufreigabe bereits erteilt ist und die Fördersätze feststehen, wird der Beauftragung des Ingenieurbüros Haas für die Leistungsphase 5 – 7 zugestimmt.
16 : 0 Stimmen.
- Bundesverkehrswegeplan 2030, Kundgebung der BI gegen die Westumgehung Würzburg B26n e.V.: Informationsveranstaltung am 30.10.2016, 15 Uhr, am Vierröhrenbrunnen in Würzburg
- Beauftragung eines Sicherheitsdienstes zum 31.12.2016: Der Beauftragung wurde mit **11 : 5 Stimmen** zugestimmt.
- Generalsanierung der Grund- und Mittelschule in Margetshöchheim, Bestandsanalyse und Kostenschätzung, hier Vorstellung der Ergebnisse am 14.09., 19 Uhr, in der Verbandschule
- Veranstaltung der Sonneninitiative e.V. zur Nutzung des Daches des Bauhofs zur Gewinnung von Solaranlage
- Projektvereinbarung mit NatureLife International zur Pflanzung von weiteren 60 Obstbäumen in der Flurlage Sandflur
- Altortpreis: Bitte um Einreichung von Vorschlägen für die nächste Gemeinderatssitzung
- Weitere Termine:
18./19./20.11.2016: Theater SGM 06, Margarethenhalle
24.11.2016, 19:30 Uhr: Bürgerversammlung, Margarethenhalle
25./26.11.2016: Seminar ILE, Klosterlangheim

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Waldemar Brohm die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Margetshöchheim.

Waldemar Brohm
1. Bürgermeister

Roger Horn
Schriftführer/in